

Zweckverband Gewerbepark A71
Schulstraße 8
97714 Oerlenbach

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christina Gebert
Durchwahl: +49 (931) 49708 - 338 Telefax: -150
E-Mail: Gebert@woelfel.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Y0286/002-Gb/BN

Datum
05.03.2024

Bauleitplanverfahren des Zweckverbandes Oerlenbach / Poppenhausen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbepark A 71

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden wird auf die vom Sachverständigen für Schallimmissionsschutz Herrn Reske erstellte „Plausibilitätsprüfung des Gutachtens Y0286.002.02.002 vom 16.10.2023“ Bezug genommen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die entsprechenden Punkte der Plausibilitätsprüfung vom 19.01.2024.

2.1 Schutzwürdigkeit / Abstimmung mit der Planungsbehörde

Die Informationen zur Schutzwürdigkeit der maßgebenden Immissionsorte sowie die Informationen zur Vorbelastung wurden von den Gemeinden zur Verfügung gestellt (siehe hierzu Punkt /1/ und /3/ im Unterlagenverzeichnis des Berichts Y0286.002.01.002).

2.2 Kontingentierung

2.2.1 Festschreibung von Kontingenten im Tageszeitraum

Den Ausführungen des Sachverständigen kann gefolgt werden. Eine Festsetzung von zulässigen Kontingenten im Bebauungsplan für den Tageszeitraum ist bei den ermittelten Werten nicht zwingend erforderlich. Ob Kontingente für den Tageszeitraum festgesetzt werden, obliegt der plangebenden Gemeinde.

Nach vorliegenden Kenntnissen gibt es keine Vorgaben an die Größe einer nicht kontingentierten Teilfläche in GI-Gebieten. Ob die verhältnismäßig kleine Teilfläche 2 ohne Kontingente den Anforderungen an uneingeschränkte Flächen im GI-Gebiet entspricht, kann nicht rechtssicher beurteilt werden.

2.2.2 Einheitliche Kontingente tags

Eine Gliederung des Gebiets erfolgt auch über die ermittelten Kontingente nachts. Hier ist nicht zwangsläufig von einer Unzulässigkeit der ermittelten Kontingente tags bzw. einem Fehler im Vorgehen bei der Gliederung des Gebiets auszugehen. Jedoch erübrigt sich dieser Punkt durch den Wegfall der Festsetzungen der Kontingente tags.

2.2.3 Festsetzung von Richtungssektoren

Die Festsetzung von Zusatzkontingenten kann gemäß DIN 45691:2006-12 Anhang A.1 durch die Festlegung von Richtungssektoren, wie durch den Sachverständigen ausgeführt, erfolgen oder wie unter Punkt A.4 der DIN 45691 durch die Festsetzung von nach betroffenen Gebieten unterschiedenen Emissionskontingenten. Diese zweite Vorgehensweise wurde in der Schallimmissionsprognose Y0286.002.01.002 angewandt und ist entsprechend normgemäß. Mit der Bezeichnung der für die jeweiligen Kontingente maßgebenden Gebiete im Formulierungsvorschlag für die Festsetzungen ist die Definition eindeutig.

Fazit: Dem Sachverständigen wird zugestimmt, dass eine juristische Begleitung mit Prüfung der Rechtssicherheit der Planungen erfolgen sollte. Zumal auch von unserer Seite keine rechtssichere Aussage getroffen werden kann, ob aufgrund der Größe der nicht kontingentierten Teilfläche 2, dem Urteil des BVerwG Rechnung getragen werden kann, wonach eine Teilfläche ohne Emissionskontingent verbleiben muss.

Soll auf die Festsetzung von Emissionskontingenten für den Tageszeitraum verzichtet werden, wird folgende Formulierung für die Festsetzungen vorgeschlagen:

Für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan schlagen wir folgende Formulierung vor
(Bezeichnungen frei wählbar):

Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Emissionskontingent nachts in dB: (Darstellung Gebiete in Lageplan)

<i>Teilfläche i</i>	<i>$L_{EK} / dB(A)$</i>	
	<i>nachts</i>	
<i>GI Teilfläche 1</i>	60	
<i>GI Teilfläche 2</i>	Keine Einschränkung	
<i>GI Teilfläche 3</i>	60	
<i>GI Teilfläche 4</i>		
	<i>Gebiet k</i>	
	<i>Richtung W, Oerlenbach</i>	<i>Richtung N und S, Rottershausen und Pfersdorf</i>
<i>GI Teilfläche 3 Erw.</i>	60	65
<i>GI Teilfläche 5</i>	55	
<i>GI Teilfläche 6</i>	52	

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i,k}$ zu ersetzen ist. Für zu schützende Nutzungen auf den umliegenden GI-Flächen des Bebauungsplanes „Gewerbepark A71“ (z. B. Büronutzungen) ist der Immissionsschutz gemäß TA Lärm nachzuweisen. Dabei ist auch das Spitzenpegelkriterium gemäß TA Lärm für die umliegenden relevanten Immissionsorte zu überprüfen.

Für zu schützende Nutzungen auf den umliegenden GI-Flächen des Bebauungsplanes „Gewerbepark A71“ (z. B. Büronutzungen) ist der Immissionsschutz gemäß TA Lärm nachzuweisen. Dabei ist auch das Spitzenpegelkriterium gemäß TA Lärm für die umliegenden relevanten Immissionsorte zu überprüfen.

Die DIN 45691 kann im Bauamt der Gemeinde eingesehen werden.

Zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagenlärm sind für schutzbedürftige Räume bauliche Schallschutzmaßnahmen am Gebäude vorzusehen.

Die Anforderungen an die Schalldämmmaße der Außenbauteile, ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen Spektrum-Anpassungswerte, sind gemäß DIN 4109 zu ermitteln.

Räume mit Schlaffunktion sind mit Lüftungen auszustatten, die das resultierende Bau-Schalldämm-Maß des Außenbauteils nicht verringern und eine ausreichende Belüftung bei geschlossenem Fenster gewährleisten. Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.

Die vorliegenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen können der Schallimmissionsprognose Y0286.002.01.002 vom 16.10.2023 entnommen werden. Daneben sind die möglichen Anlagenlärmimmissionen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Wölfel Engineering GmbH + Co. KG